HOCHSCHULE HAMM-LIPPSTADT

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 25 | 18. Jahrgang | 09.11.2026

Fachprüfungsordnung
(Studiengangspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technologie („BMT“)
an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 19.10.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und der §§ 60 Absatz 1 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und Modulhandbuch dieses Bachelorstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Biomedizinische Technologie“ ist ein deutschsprachiger Studiengang mit englischsprachigen Elementen.

(2) Das Bachelorstudium in dem Studiengang „Biomedizinische Technologie“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Entwicklung, Konstruktion und Anwendung technischer Lösungen für medizinische und biologische Fragestellungen. Das Studium vermittelt hierfür die notwendigen Kompetenzen an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften, angewandten Naturwissenschaften und Informatik. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere in der Lage die grundlegenden Prinzipien der Ingenieurwissenschaften, der Mathematik und der Naturwissenschaften anzuwenden, um komplexe biomedizinische Probleme zu analysieren, zu formulieren und zu lösen. Sie integrieren dabei fachspezifische Kenntnisse, um innovative Produkte und Verfahren zu entwickeln. Darüber hinaus können sie ingenieurwissenschaftliche Entwurfsprozesse unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, sicherheitstechnischer und regulatorischer Anforderungen selbstständig durchführen.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technologie“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Zulassung zum Studium für international Studierende

Für die Zulassung zum Studium von international Studierenden gelten die §§ 1 und 2 der Ordnung über die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technologie“ den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit.

(3) In diesem Rahmen wird im 5. Semester ein Auslands- oder Praxissemester absolviert, für welches insgesamt 30 Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

(4) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit, inkl. Kolloquium, werden insgesamt 210 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Davon entfallen 150 Leistungspunkte (ECTS) auf den Pflichtbereich, 50 Leistungspunkte (ECTS) auf den Wahlpflichtbereich und 10 Leistungspunkte (ECTS) auf die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium).

(5) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Fachprüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Modulplan für den Studiengang.

(6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Der Studienverlauf ist als Modulplan dieser Fachprüfungsordnung als **Anlage 1** beigefügt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

a) einem Pflichtbereich im Umfang von 150 Leistungspunkten (ECTS) und den zugehörigen Modulprüfungen, die sich aus der als **Anlage 2** zu dieser Fach-prüfungsordnung anliegenden Tabelle ergeben,
b) einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten (ECTS) und den zugehörigen Modulprüfungen. Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunkt-bereich und weiteren Wahlpflichtmodulen. Er beinhaltet die Wahlpflichtmodule I-X, mit jeweils 5 Leistungspunkten (ECTS), wobei vier Module auf den jeweiligen Schwerpunkt entfallen und die weiteren sechs Module frei wählbar sind, **Anlage 3**.

a. Schwerpunkt (20 ECTS)
Die Studierenden müssen einen Schwerpunkt aus der dieser Fachprüfungsordnung als **Anlage 4** beigefügten Tabelle belegen. Jeder Schwerpunkt besteht aus 4 Modulen, wobei einzelne Schwerpunktmodule nur im Sommersemester, andere Schwerpunktmodule nur im Wintersemester angeboten werden. Die Studierenden legen sich durch die Wahl der Schwerpunktmodule im Vollzeitstudium frühestens zum 4. Semester, spätestens zum 6. Semester auf einen Schwerpunkt fest. Die Hochschule Hamm- Lippstadt stellt sicher, dass die Schwerpunktmodule innerhalb eines Schwerpunktes überschneidungsfrei angeboten werden.

b. Weitere Wahlpflichtmodule (30 ECTS)
Die weiteren Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (ECTS) können sowohl aus den Schwerpunktmodulen **(Anlage 4)** als auch aus den weiteren Wahlpflichtmodulen, die sich aus dem Wahlpflichtkatalog des Modulhandbuchs ergeben, belegt werden.

Einzelne Module aus dem Wahlpflichtbereich können entfallen. Dies wird rechtzeitig in geeigneter Weise vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin bekannt gegeben. Für die Wiederholungen von nicht bestandenen Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge in der Hochschule-Hamm-Lippstadt. Werden Wahlpflichtmodule, die im Modulhandbuch des vorherigen akademischen Jahres geleistet waren, nicht mehr geleistet, werden die dazugehörigen Prüfungen noch dreimal in den darauffolgenden Semestern angeboten.

c) der Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 10 Leistungspunkten (ECTS).

(3) In der Veranstaltungsart „Seminar“ und „Praktikum“ können die jeweiligen Lernziele üblicherweise nur mit einem weiteren Einsatz der Studierenden (z. B. praktische Tätigkeit, Vorstellen, Diskussion und Verteidigung der Beiträge, Erstellung von Protokollen) erreicht werden. Daher ist eine Anwesenheit zur Teilnahme bei Seminaren verpflichtend und eine Anwesenheit von mindestens 70 % notwendig. Wird die erforderliche Anwesenheit von mindestens 70 % nicht erreicht, erfolgt die Abmeldung von der Prüfung, unabhängig davon, ob bereits eine Prüfungsleistung erbracht wurde. Falls Fehlzeiten aufgrund eines wichtigen Grundes erfolgen (insb. Krankheit, Behinderung, Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten) und dieses nachgewiesen werden kann, werden diese bei der Berechnung der Anwesenheitsquote nicht berücksichtigt.

§ 6 Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2027/2028 erstmalig für diesen Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2027/2028 eingeschrieben worden sind, können den Wechsel zu dieser vorliegenden Fachprüfungsordnung nur innerhalb der Rückmeldefrist zwischen den Semestern beantragen. Auf § 2 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der Fassung vom 06.07.2026 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.08.2026, Jahrgang 18, Nr. 13, S. 77) wird hingewiesen.

(3) Für den Wechsel zur vorliegenden Fachprüfungsordnung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2027/2028 eingeschrieben worden sind und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gilt die Äquivalenztabelle, aus der sich die Anrechnungsmodalitäten bereits erbrachter Leistungen ergeben.

(4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfänger*innen des Wintersemesters 2027/28.

§ 7 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

(1) Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technologie“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 19.10.2026.

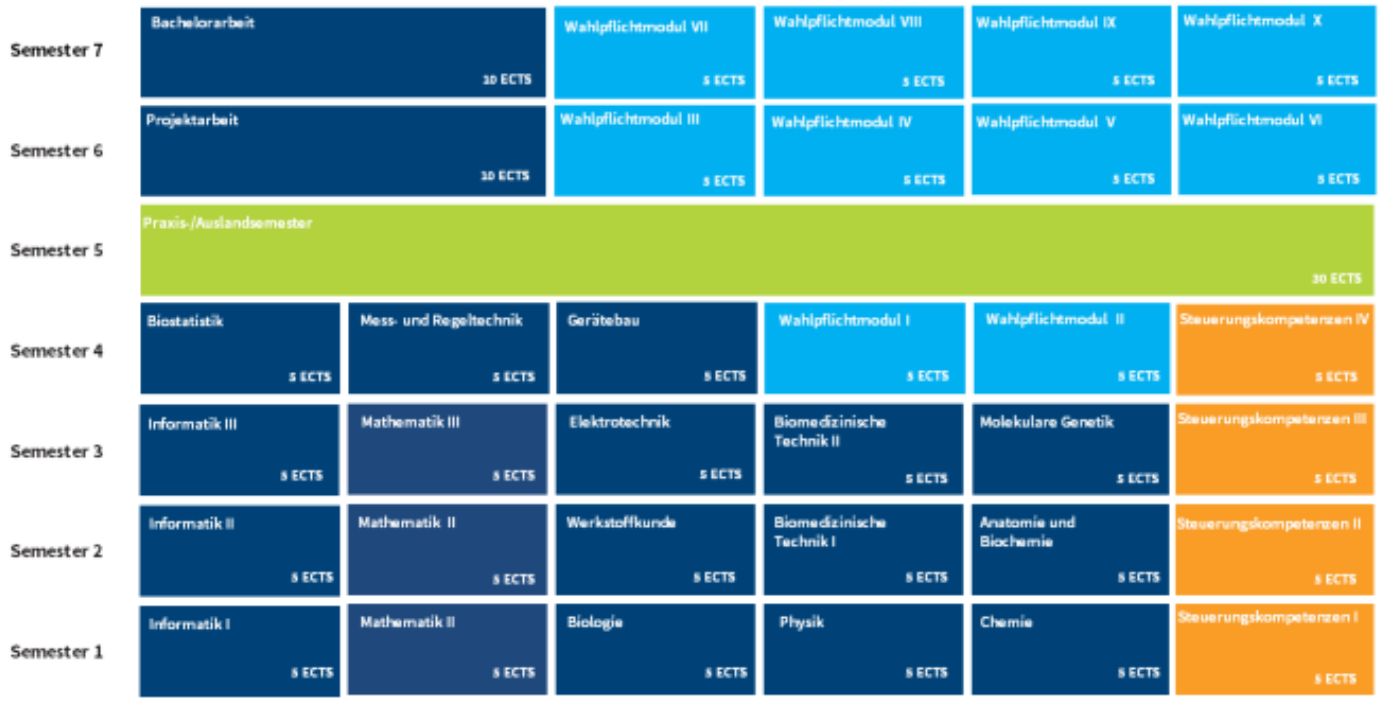
Hamm, den 09.11.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlagen zur Fachprüfungsordnung
(Studiengangspezifische Bestimmungen) gem. § 5 Abs. 1 und 2 lit. a) und b) für den
Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technologie
an der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage 1: Modulplan

Biomedizinische Technologie
Abschluss: Bachelor of Engineering
Modulplan | Studienverlauf



Anlage 2: Pflichtmodule

Modulname	ECTS	Veranstaltungsart	Sprache
Informatik I	5	V + Ü	Deutsch
Mathematik I	5	V + Ü	Deutsch
Biologie	5	V + P	Deutsch
Chemie	5	V + P	Deutsch
Physik	5	V + Ü	Deutsch
Steuerungskompetenzen I	5	V + Ü	Deutsch/ Englisch
Informatik II	5	V + Ü	Deutsch
Mathematik II	5	V + Ü	Deutsch
Werkstoffkunde	5	V + Ü + P	Deutsch
Biomedizinische Technik I	5	V + Ü + P	Deutsch
Anatomie und Biochemie	5	V + Ü	Deutsch
Steuerungskompetenzen II	5	V + Ü	Deutsch/ Englisch
Informatik III	5	V + Ü	Deutsch
Mathematik III	5	V + Ü	Deutsch
Elektrotechnik	5	V + Ü	Deutsch
Biomedizinische Technik II	5	V + Ü + P	Deutsch
Molekulare Genetik	5	V + P	Deutsch
Steuerungskompetenzen III	5	V + Ü	Deutsch
Biostatistik	5	V + Ü	Deutsch
Mess- und Regeltechnik	5	V + Ü + P	Deutsch
Gerätebau	5	V + P	Deutsch
Steuerungskompetenzen IV	5	V + Ü	Deutsch
Auslands-/ Praxissemester	30		Deutsch/ Englisch
Projektarbeit	10		Deutsch

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Modulname	ECTS	Veranstaltungsart	Sprache
Wahlpflichtmodul I	5		
Wahlpflichtmodul II	5		
Wahlpflichtmodul III	5		
Wahlpflichtmodul IV	5		
Wahlpflichtmodul V	5		
Wahlpflichtmodul VI	5		
Wahlpflichtmodul VII	5		
Wahlpflichtmodul VIII	5		
Wahlpflichtmodul IX	5		
Wahlpflichtmodul X	5		

Anlage 4: Wahlpflichtmodule - Schwerpunkt

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule I-X sind die Module eines Schwerpunktes zu belegen

Studienschwerpunkt	Pflichtmodule	SoSe	WiSe	ECTS
Informatik	Machine Learning	X		5
	Weiterführende Programmierkonzepte	X		5
	Computer Vision	X		5
	Intelligente Datenanalyse		X	5
Summe				20
Medizintechnik	Produktentwicklungs- und Prozessmanagement	X		5
	Werkstoffe für die Medizintechnik	X		5
	Oberflächentechnologie	X		5
	Implantatentwicklung		X	5
Summe				20
Diagnostik	Instrumentelle Analytik	X		5
	Molekulare Diagnostik I	X		5
	Molekulare Diagnostik II	X		5
	Molekulare Diagnostik III		X	5
Summe				20
Medizinisches Technologiemanagement	Grundlagen des Krankenhausmanagements	X		5
	Medizinische Technologien I	X		5
	Medizinische Technologien II	X		5
	Angewandtes Krankenhausmanagement (Hospital Management)		X	5
Summe				20

Die 6 weiteren zu belegenden Wahlpflichtmodule können sowohl aus den verbleibenden Schwerpunktmodulen als auch aus den weiteren Wahlpflichtmodulen, die sich aus dem Modulhandbuch ergeben, belegt werden.

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, SP = Sprachkurs